



Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2013

BESCHLÜSSE

1.

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage des ersten Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ROK) Oberlienz.

Allgemeines:

Der Gemeinderat Oberlienz beschloss in der Sitzung vom 6.12.2001 die Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ROK) Oberlienz.

Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Ve1-Bau- und Raumordnungsrecht vom 26.7.2002, Zl. Ve-546-720/26-42 vA, wurde dem Beschluss des Gemeinderates Oberlienz die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz ist für das gesamte Gemeindegebiet bis spätestens zum Ablauf des 10. Jahres nach In-Kraft-Treten des örtliche Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 65 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011 – LGBl.Nr. 56/2011, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP – LGBl.Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ROK) der Gemeinde Oberlienz während sechs Wochen, das ist vom

10.06.2013 bis 23.07.2013

zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Oberlienz, 9903 Oberlienz Nr. 30, 1. Stock, aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP.

Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Oberlienz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP – Tiroler Umweltprüfungsgesetz):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren 10 (zehn) Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Wolfgang Mayr, Lienz, ausgearbeitete Entwurf mit Planstand 29.05.2013 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

2.

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Musikkapelle Oberlienz zur Führung des Gemeindewappens im Logo der „Sonnendörfer Musikkapellen“ Thurn, Gaimberg, Oberlienz.

Der Gemeinderat Oberlienz genehmigt der Musikkapelle Oberlienz die Führung des Gemeindewappens im Logo der „Sonnendörfer Musikkapellen“ Thurn, Gaimberg und Oberlienz gemäß dem gestellten Antrag vom 27.5.2013 bis auf Widerruf.

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

